

Geschäftsordnung für den Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen

§ 1 Sitzungen

(1) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Die/der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Es kann Gästen auf Beschluss Anwesenheit und Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestattet werden.

(3) Ein nichtöffentlicher Teil findet statt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, bzw. wenn es sich um nichtöffentliche Angelegenheiten der Organe der Stadt Obernkirchen handelt.

(4) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einberufen und geleitet.

(5) Zu einer Sitzung muss unverzüglich unter Angabe des zu beratenden Grundes eingeladen werden, wenn mindestens drei der Beiratsmitglieder dieses beantragen. Die Gründe hierfür sind mitzuteilen.

(6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn mindestens vier Mitglieder des Beirates anwesend sind.

(7) Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

§2 Einberufung, Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich (auch per e-mail zulässig) unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern des Behinderten- und Seniorenbeirates unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich 12 Kalendertage vor der Sitzung eingereicht wurden.

(3) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Beirat beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages beschäftigen, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit.

(4) Ein Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

§ 3

Stimmrecht, Niederschrift

(1) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Beirates muss geheim abgestimmt werden.

(2) Der Behinderten- und Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. Sie/Er ist auch die/der Protokollführer/in.

(3) Über die Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirates sind Niederschriften mit Angabe der Anwesenden zu fertigen, die von der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzung und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift wird spätestens mit der nächsten Einladung den Mitgliedern des Behinderten- und Seniorenbeirates zugeschickt.

§4

Zusammenarbeit

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Behinderten- und Seniorenbeirates und seine Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt Obernkirchen sind in § 6 der Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirates geregelt.

(2) Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Obernkirchen arbeitet eng mit den auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene bestehenden Behinderten- und Seniorenvertretungen zusammen. Über die Arbeit in diesen Gremien bemüht sich der Behinderten- und Seniorenbeirat, die Anliegen der Behinderten und älteren Menschen zu vertreten.

(3) Zur beratenden Unterstützung kann der Behinderten- und Seniorenbeirat zu bestimmten Themen Arbeitskreise bilden. Diese können ständige oder auch sachlich bzw. zeitlich begrenzte Arbeitskreise sein, die keine selbständige Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit haben.

§5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Obernkirchen, den 01. April 2008



Albrecht Stein
(Vorsitzender)



Bernhard Watermann
(Schriftführer)